

Inklusive Bildung ist ein Menschenrecht

Thesen zur Situation in Mecklenburg-Vorpommern *

von
Klaus-Dieter Kaiser

1. Der Ansatz einer inklusiven Bildung entspricht dem biblischen Verständnis vom Menschen als je einmaliger und unverwechselbarer Person und zugleich der Gleichwertigkeit eines jeden Menschen unabhängig von seiner Herkunft, Gesundheit, Geschlecht, Kultur und Religion sowie seinen Fähigkeiten, wie es in der säkularen Tradition der Menschenrechte seinen Ausdruck gefunden hat. Jeder Mensch ist mehr als die Summe seiner Möglichkeiten, seiner Taten und seines Verhaltens. Jeder Mensch hat die gleichen Rechte – auch in Bezug auf Bildung. Deshalb müssen alle(!) Schulen auf allen Ebenen alle Kinder aufnehmen. Die Schulen müssen für alle Kinder verfügbar, zugänglich, annehmbar und anpassungsfähig sein.
2. Im Unterschied zur Integration fragt die inklusive Bildung gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention von 2006 nicht primär nach den Integrationsmöglichkeiten für den Einzelnen, sondern schafft durch das Beseitigen von Barrieren Gleichberechtigung. Die zu beseitigenden Barrieren behindern den Zugang von Menschen zu allen Bildungseinrichtungen in unterschiedlichster Art: durch räumliche Hindernisse und durch selektierende Einstellungen, durch strukturelle Grenzziehungen und durch stigmatisierende Vorurteile.
3. Inklusion setzt das Recht des Einzelnen auf Bildung durch. Es ist für den Einzelnen individuelle Herausforderung in sozialer Eingebundenheit. Die Heterogenität wird so bejaht und in sozialer Verantwortung gestaltet sowie als Bereicherung verstanden. Statt Ausgrenzung und daraus sich ergebender Notwendigkeit des Helfens stehen der gleichberechtigte Zugang aller zu aller Bildung und ein barrierefreies Miteinander im Zentrum der Inklusion.
4. Der mit der Inklusion verbundene Perspektivenwechsel vom Fokus des Handelns im Blick auf einen anscheinend mit einem Mangel behafteten einzelnen Menschen hin zur Institution Schule, die mit dem Mangel von Barrieren behaftet ist, wird für eine gute Schule als notwendig angesehen.
5. Der mit der UN-Konvention zur Inklusion verbundene individuelle Rechtsanspruch eines jeden Kindes zum Schulbesuch einer jeden (örtlichen) Schule wird ausdrücklich unterstützt.
6. Dieser Rechtsanspruch muss umgehend in Mecklenburg-Vorpommern in geltendes Recht umgesetzt werden. Das Schulgesetz des Landes von 2010 entspricht nicht mehr der von der Bundesrepublik Deutschland mitgetragenen UN-Konvention.
7. Für die Praxis ergeben sich folgende Konsequenzen:
 - (1) Die Umsetzung darf nicht zu Lasten der Betroffenen gehen, indem Ausgaben für Sonderschulen und andere Einrichtungen und entsprechendes Personal gestrichen

* Abschließende Thesen der Tagung der Evangelischen Akademie Mecklenburg-Vorpommern „Eine Schule für alle? Das Konzept der inklusiven Bildung“ vom 8. Mai 2011 in Zingst

werden. Stattdessen ist in das Personal und in die Ausstattung aller Schulen (unabhängig von deren Trägerschaft) zugunsten der Inklusion zu investieren. Diese Finanzlasten sind zugleich Investitionen in die Zukunft des Einzelnen und der Gesellschaft, da durch die individuelle Förderung spätere Kosten gemindert werden.

- (2) Die politischen Rahmenbedingungen sind für inklusive Bildung entsprechend zu gestalten. Dazu zählt das enge Zusammenwirken der Ministerien (Bildung, Soziales, Justiz und Finanzen) ebenso wie die Stärkung von Netzwerken. Die besondere Situation im Land Mecklenburg-Vorpommern mit ihrer demografischen Entwicklung und den ländlichen Regionen ist dabei in dem Sinne zu berücksichtigen, dass Schulen im Nahbereich mit kleineren Größen der Vorrang gegeben wird.
- (3) Es sind auf allen Ebenen Fortbildungen, vor allem für das Lehrpersonal an den Schulen, zu organisieren. Dabei ist zu beachten, dass der Weg zur inklusiven Schule ein Prozess ist, der sofort beginnen muss. Fachliche Fort- und Weiterbildung geschieht als diesen bereits begonnenen Prozess begleitend. Grundlegende Voraussetzungen gehören zu deren Inhalten wie auch Fragen der Didaktik und Methodik. Die Expertise und Kompetenz der bisherigen Sonderpädagogik in die inklusive Schule zu integrieren.
- (4) Seitens der Verantwortlichen sind die räumlichen Rahmenbedingungen für eine inklusive Bildung an den Schulen zu schaffen.
- (5) Es sind die Voraussetzungen für eine Vernetzung innerhalb der Schulen, zwischen den Schulen und der Schulen mit anderen staatlichen Institutionen (z.B. Jugendhilfe) und zivilgesellschaftlichen Akteuren zu schaffen. Insbesondere sind die Kinder und deren Eltern an diesem Prozess zu beteiligen.
- (6) Die Betroffenen sind in die Planungen auf allen Ebenen zu beteiligen.
- (7) Stigmatisierende Diagnosen der Kinder im Sinne von Prognosen sind zu unterlassen. Sie haben weder einen Erkenntnisgewinn noch befördern sie das Selbstwertgefühl der Betroffenen und stehen durch die damit verbundenen Ausgrenzungen (auch im Selbstbild der Betroffenen) einer gelingenden Inklusion im Wege.
- (8) In diesem Prozess der Gestaltung der inklusiven Schule im Bundesland sind durch eine aufklärende Öffentlichkeitsarbeit alle Eltern und darüber hinaus die gesamte Gesellschaft zu beteiligen und mitzunehmen. Es gilt Ängste, die mit der Inklusion verbunden sind, zu thematisieren. Inklusion ist eine Herausforderung, die nicht an den Schultüren haltmacht; sie ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und betrifft jeden Menschen im Land. Es geht neben der individuellen Förderung um eine Antidiskriminierung des Umfeldes.
- (9) In diesem Prozess des Umsetzens der inklusiven Bildung sind Orte der Ermutigung, der Stärkung und des Erfahrungsaustausches zu schaffen. Dieser Prozess ist sofort zu beginnen. Dabei sind die bereits vorhandenen Stärken (z.B. reformpädagogische Ansätze) weiter auszubauen.